

## EINLAGENSICHERUNGSSYSTEME

### Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2008) 661** vom 15. Oktober 2008 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG **über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf Deckungssumme und Auszahlungsfrist** [s. [CEP-Analyse](#)]

### Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 18. Dezember 2008

Hinweis: Alle Artikelangaben beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die zu ändernde Richtlinie 94/19/EG.

#### ► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag** **Geltungsbereich**

Das EP will den derzeitigen Anwendungsbereich der Richtlinie nicht ändern. Insbesondere lehnt es den Vorschlag der Kommission ab, wonach die Einlagensicherung nur für Einlagen von natürlichen Personen gelten soll, die nicht zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken getätigt wurden. (Art. 7 Abs. 3)

#### ► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

##### – **Deckungssumme und Selbstbehalt**

- Das EP will, dass die EU-Staaten dafür sorgen, dass ab spätestens 1. Juli 2009 die Deckungssumme für alle Einlagen desselben Einlegers auf € 50.000 erhöht wird, wenn Einlagen nicht verfügbar sind (KOM: rückwirkend zum 15. Oktober 2008). (Art. 7 Abs. 1 (i.V.m. Art. 2 Abs. 1 KOM-Vorschlag)).
- Das EP will, dass die EU-Staaten dafür sorgen, dass ab spätestens 1. Januar 2011 die Deckungssumme auf 100.000 € erhöht wird. Stellt die EU-Kommission bis Ende 2009 fest, dass diese Erhöhung „nicht angemessen“ und finanziell nicht tragbar ist, soll sie nach dem Willen des EP abweichende Regeln vorschlagen. (KOM: Einlagensicherungssysteme müssen ab 1. Januar 2010 die Einlagen bei jedem Kreditinstitut bis mindestens 100.000 € absichern.) (Art. 7 Abs. 1a)
- Das EP ist mit der von der Kommission vorgeschlagenen Streichung des Selbstbehaltes einverstanden (Art. 7 Abs. 4).
- Das EP erlaubt der Kommission, die Höhe der Deckungssummen im Wege des Regelungsverfahrens mit Kontrolle entsprechend der Inflation in der EU (KOM: „unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Bankensektor, der Wirtschaftslage und der währungspolitischen Situation“) anzupassen. Das EP streicht das Recht der Kommission, in Fällen äußerster Dringlichkeit eine auf 18 Monate begrenzte vorübergehende Anhebung der Deckungssummen im Eilverfahren zu beschließen; der Kommissionsvorschlag sah ein solches Recht vor (Art. 7 Abs. 7 i.V.m. Art. 7a Abs. 2).
- Das EP verpflichtet Kreditinstitute dazu, Einleger darüber zu informieren, wenn eine Einlage nicht von einem Einlagensicherungssystem gesichert wird. Eine solche Verpflichtung gab es bisher nicht. (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 2)

##### – **Auszahlungsfristen**

- Hat ein Kreditinstitut fällige Einlagen nicht zurückgezahlt, hat die nationale Aufsichtsbehörde fünf Arbeitstage (KOM: drei Tage) Zeit für ihre Entscheidung, ob das Institut tatsächlich „vorerst“ nicht in der Lage ist, die Einlagen zurückzuzahlen, und ob Aussicht auf eine spätere Rückzahlung besteht (Art. 1).
- Spätestens ab dem 1. Januar 2011 müssen die Einlagensicherungssysteme nicht verfügbare Einlagen innerhalb von zwanzig Arbeitstagen (KOM: drei Tagen) erstatten. Stichtag ist die behördliche Feststellung der voraussichtlich „längerfristigen Zahlungsunfähigkeit“ oder eine gerichtliche Entscheidung, die das Ruhen der Forderungen der Einleger bewirkt. Die Frist kann in besonderen Ausnahmefällen um zehn Arbeitstage verlängert werden. Eine eventuelle Verkürzung der erstgenannten Frist auf zehn Arbeitstage soll die Kommission zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie prüfen. (Art. 10 Abs. 1)
- Das EP will, dass die Einlagensicherungssysteme regelmäßig die Funktionsfähigkeit ihrer Systeme testen, und strebt einen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und Einlagensicherungssystemen an (Art. 10 Abs. 1).

##### – **Übrige Regelungen**

- Die Kommission legt EP und Rat bis spätestens 31. Dezember 2009 einen Bericht vor über (Art. 12):
  - (KOM und EP:) die Harmonisierung der Finanzierung der Einlagensicherungssysteme,
  - (KOM und EP:) die mögliche Einführung eines gemeinschaftlichen Einlagensicherungssystems,
  - (EP:) die Bereitstellung einer umfassenden Deckung für vorübergehend erhöhte Kontoguthaben,
  - (EP:) mögliche Modelle zur Einführung risikoabhängiger Beiträge,
  - (EP:) die Auswirkungen abweichender Rechtsvorschriften auf die Effizienz des Systems und auf mögliche Marktverzerrungen, falls das Guthaben eines Einlegers gegen seine Schulden verrechnet wird,
  - (EP:) die Harmonisierung des Spektrums der geschützten Produkte und Einleger, einschließlich der besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen und der örtlichen Behörden,
  - (EP:) die Beziehung zwischen Einlagensicherungssystemen und alternativen Entschädigungsverfahren. Gegebenenfalls soll die Kommission Änderungen der Richtlinie vorschlagen.
- Die Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie spätestens bis zum 30. Juni 2009 (KOM: 31. Dezember 2008) umsetzen (Art. 2 Abs. 1 KOM-Vorschlag).

#### ► **Politischer Kontext**

Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP mit qualifizierter Mehrheit über das Politikvorhaben, das dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt. Mit einer baldigen Einigung ist zu rechnen.